

Bundesregierung: Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 12.12.2018 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetzes) beschlossen. Das Brexit-StBG soll insbesondere eine Lösung für Sachverhalte bringen, in denen der Steuerpflichtige bereits in der Vergangenheit alle steuerlich relevanten Handlungen vollzogen hat (z. B. Überführung eines Wirtschaftsguts ins Vereinigte Königreich) und allein der Brexit, ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen, zu nachteiligen steuerlichen Rechtsfolgen führen würde (z. B. Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG; „Brexit als schädliches Ereignis“).

Der Referentenentwurf (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 37/2018) enthielt bereits folgende steuerliche Regelungen :

- Stundungsregelung gem. § 4g EStG: Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union führt nicht dazu, dass ein als entnommen gelendes Wirtschaftsgut als aus der Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeschieden gilt.
- Einbringungsgewinnbesteuerung: Es wird gesetzlich sichergestellt, dass allein der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nicht zu einer rückwirkenden Versteuerung des Einbringungsgewinns führt. Der Austritt ist unkritisch hinsichtlich der Voraussetzungen von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 6 UmwStG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 UmwStG.

In den Regierungsentwurf wurden aus steuerlicher Sicht folgende weitere Regelungen aufgenommen:

- Klarstellung, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolge des § 12 Abs. 3 KStG (Auflösungsfiktion) bzw. des § 6 Abs. 5 S. 4 AStG (Widerruf der Stundung bei der Wegzugsbesteuerung) auslöst, sondern – neben den bereits ausdrücklich geregelten Gründen – erst ein anschließender Wegzug nach dem Brexit in einen anderen Drittstaat (noch im Referentenentwurf ergab sich dies nur aus der Begründung). In § 6 Abs. 8 S. 2 AStG-E werden darüber hinaus Widerrufstatbestände des § 6 Abs. 5 S. 4 AStG ergänzt.
- Verhinderung einer Verzinsung des Zahlungsaufschubs nach § 6b Abs. 2a EStG in Fällen, in denen der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Die Gesetzesbegründung bestätigt nun auch die Fälle des § 17 Abs. 5 S. 2 EStG und des § 36 Abs. 5 EStG als Regelungen, die für den Eintritt einer nachteiligen Folge nach dem Gesetzeswortlaut eine aktive Handlung des Steuerpflichtigen voraussetzen (u. a. Sitz-oder Betriebsverlegung, Wegzug), sodass der Brexit allein noch keine für den Steuerpflichtigen nachteilige Folge auslösen würde.

Das Brexit-StBG soll am 29.03.2019 in Kraft treten. Insofern muss das Gesetzgebungsverfahren nun sehr zügig durchgeführt werden.

BMF: Wirtschaftliche Gründe zur Rechtfertigung des Abschlusses eines Geschäfts zu nicht „fremdüblichen Bedingungen“

Mit [BMF-Schreiben vom 06.12.2018](#) äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung des EuGH-Urteils vom 31.05.2018 in der Rechtssache Hornbach-Baumarkt ([C-382/16](#)). Der EuGH hatte Zweifel in Bezug auf die Vereinbarkeit der Regelung des § 1 AStG mit der Niederlassungsfreiheit aufgeworfen. Dem gebietsansässigen Steuerpflichtigen müsse die Möglichkeit des Nachweises einräumt werden, dass Bedingungen aus wirtschaftlichen Gründen vereinbart wurden, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der ausländischen Gesellschaft ergeben (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 21/2018).

Zur Vermeidung einer Korrektur auf Basis des § 1 Abs. 1 AStG werden bisher jedoch gerade keine Gründe akzeptiert, die sich aus der Stellung als Gesellschafter ergeben, sondern nur solche, die auch zwischen fremden Dritten Anwendung finden würden (sog. Fremdvergleich).

Die Finanzverwaltung sieht nun nicht, wie erhofft, eine allgemeine Öffnung des § 1 AStG durch die Möglichkeit des Nachweises von in der Gesellschafterstellung liegenden wirtschaftlichen Gründen vor. Vielmehr beschränkt sie diese Möglichkeit der Rechtfertigung fremdunüblicher Gestaltungen durch wirtschaftliche Gründe innerhalb der Unternehmensgruppe restriktiv auf „sanierungsbedingte Maßnahmen“. Dies entspricht dem Sachverhalt im Hornbach-Baumarkt-Urteil, bei dem eine Tochtergesellschaft auf die Zuführung von Kapital angewiesen war. Die Finanzverwaltung definiert sanierungsbedingte Maßnahmen als solche, welche die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vermeiden und den Fortbestand der nahestehenden Person bzw. der Unternehmensgruppe sichern sollen. Hierzu sind insbesondere die Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit der nahestehenden Person oder der Unternehmensgruppe als Ganzes nachzuweisen (ähnlich bereits im Sanierungserlass vom 27.3.2003 sowie im neuen § 3a Abs. 2 EStG).

Inhaltlich geht die Finanzverwaltung mit der Beschränkung auf sanierungsbedingte Maßnahmen in Bezug auf § 1 AStG den geringstmöglichen geltungserhaltenen Anpassungsschritt zur Anwendung des EuGH-Urteils Hornbach-Baumarkt.

Da sich die EuGH-Entscheidung nur auf die Niederlassungsfreiheit beziehe, erstreckt die Finanzverwaltung zudem die Möglichkeit zum Nachweis wirtschaftlicher Gründe aus der Gesellschafterstellung nicht auf Drittstaatenfälle.

BMF: AdV wegen ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen nun bereits ab 2012

Mit [BMF-Schreiben vom 14.12.2018](#) hat die Finanzverwaltung ein neues steuerliches Anwendungsschreiben „Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012“ veröffentlicht.

Mit diesem Schreiben wird die bisherige Verwaltungsanweisung, die Vollziehung von Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO auf Antrag auszusetzen, auf Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 erweitert. Das BMF-Schreiben vom 14.12.2018 tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des BMF-Schreibens vom 14.06.2018.

Wie bislang hält die Finanzverwaltung an ihrer Aussage fest, dass die angeordnete Gewährung der Aussetzung der Vollziehung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 nicht dahingehend zu verstehen sei, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 S. 1 AO bezweifeln.

Hintergrund: Der VIII. Senat des BFH ging in einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 03.09.2018 ([VIII B 15/18](#), NV) hinsichtlich der betroffenen Veranlagungszeiträume über die im BMF-Schreiben vom 14.06.2018 verlautbare Handhabung der Finanzverwaltung hinaus (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 40/2018) .

BMF: Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG

Mit Urteilen vom 13.06.2018 ([XI R 20/14](#)) und vom 21.06.2018 ([V R 25/15](#) sowie [V R 28/16](#)) hatte der BFH unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Das Urteil des BFH vom 22.07.2015 ([V R 23/14](#)) ist insoweit nicht mehr anwendbar.

Mit [BMF-Schreiben vom 07.12.2018](#) ergänzt nun die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend.

EuGH: Brexit – Einseitige Rücknahme der Austrittsmitteilung rechtlich zulässig

Auf Antrag mehrerer Abgeordneter des schottischen Parlaments, des Parlaments des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Parlaments hat ein schottisches Gericht, der Court of Session, Inner House, First Division (Scotland) (Oberstes Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer), dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein Mitgliedstaat, der gem. Art. 50 EUV dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Union auszutreten, diese Mitteilung einseitig zurücknehmen kann und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

In seinem Urteil vom 10.12.2018 ([C-621/18](#)) kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art. 50 EUV es zulasse, die Mitteilung der Absicht, aus der Union auszutreten, einseitig zurückzunehmen (vgl. [Pressemitteilung des EuGH vom 10.12.2018](#)). Diese Möglichkeit bestehe, solange ein Austrittsabkommen nicht in

Kraft getreten ist oder, wenn kein solches Abkommen geschlossen wurde, solange die zweijährige Frist ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Absicht, aus der EU austreten zu wollen, und eine etwaige Verlängerung nicht abgelaufen ist.

Für die Möglichkeit der einseitigen Rücknahme gebe es allerdings bestimmte Voraussetzungen und Grenzen. Erstens müsse sie, wie die Austrittsabsicht, dem Europäischen Rat förmlich mitgeteilt werden. Zweitens müssten die innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Wenn, wie im Vereinigten Königreich, die Zustimmung des Parlaments eine Vorbedingung für die Mitteilung der Austrittsabsicht sei, müsse dies logischerweise auch für die Rücknahme dieser Mitteilung gelten. Auch die Grundsätze des guten Glaubens und der loyalen Zusammenarbeit seien zu beachten, um einen Missbrauch des in Art. 50 EUV vorgesehenen Verfahrens zu verhindern.

Unabhängig davon wurde die für Dienstag (11.12.2018) im Londoner Unterhaus geplante Abstimmung über das Austrittsabkommen auf unbestimmte Zeit verschoben.

BFH: Gewährleistungsrückstellung – wertaufhellende Tatsachen und Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme

Im Beschluss vom 28.08.2018 ([X B 48/18 NV](#)) hatte sich der BFH mit den Anforderungen an die Bildung einer Gewährleistungsrückstellung im Zusammenhang mit wertaufhellenden Tatsachen und der Ernsthaftigkeit der Inanspruchnahme auseinanderzusetzen.

Die Kläger sind Eheleute, die im Streitjahr 2007 zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden. Der Kläger, ein bilanzierender Einzelunternehmer, bildete in seiner Ende Juli 2008 auf den 31.12.2007 erstellten Handels- und Steuerbilanz neben einer an den Umsätzen orientierten – vorliegend unstreitigen – Pauschalrückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen eine diesbezügliche Einzelrückstellung. Anlass hierfür war, dass der Kläger bei einzelnen bis zum 31.12.2007 erbrachten Werklieferungen – Herstellung und Montage von Planen für Biogasanlagen – nach Mängelanzeigen der Auftraggeber im Mai/Juni 2008 zeitnah Nacherfüllungsarbeiten mit entsprechendem Aufwand durchgeführt hatte.

Nach einer Außenprüfung erkannte das Finanzamt die Einzelrückstellung nicht mehr an, da der Kläger am Bilanzstichtag 31.12.2007 noch nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme auf Nacherfüllung habe rechnen müssen. Sowohl der Einspruch als auch die Klage beim Finanzgericht blieben erfolglos. Nach dessen Auffassung war eine Rückstellungsbildung nach § 5 Abs. 1 S. 1 EStG i.V.m.

§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB ausgeschlossen, da weder dem Kläger noch seinen Auftraggebern am 31.12.2007 die Mängelhaftigkeit bekannt gewesen sei. Demzufolge sei auch eine Gewährleistungsinanspruchnahme seinerzeit noch nicht überwiegend wahrscheinlich gewesen. Der bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordene Gewährleistungsaufwand könne zudem nicht wertaufhellend auf den Bilanzstichtag zurückbezogen werden, da bis zum 31.12.2007 Wermängel noch gar nicht aufgetreten seien.

Nunmehr hat der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers – in welcher geltend gemacht wurde, dass zum einen der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei und zum anderen, dass die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zuzulassen sei – als unbegründet zurückgewiesen. Die Kläger sahen zum einen die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam, ob ein nach dem Bilanzstichtag und vor der Bilanzaufstellung geltend gemachter Mangel einen zum Bilanzstichtag objektiv vorhandenen Mangel "erhelle", wenn der Auftragnehmer nach Abnahme und nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche nicht mehr am Bauvorhaben tätig war. Zum anderen warfen sie die Rechtsfrage auf, ob eine überwiegende Gefahr der Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bei zivilrechtlichen Vertragsverhältnissen auch möglich sei, wenn den Vertragsparteien der Mangel zum Bilanzstichtag noch nicht bekannt war.

Hierzu führte der BFH aus, dass die beiden Rechtsfragen bereits hinlänglich von Seiten der Rechtsprechung beantwortet seien. Es sei geklärt, dass auch zum Bilanzstichtag noch nicht erhobene Mängelrügen bei wertaufhellender Betrachtung den Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung rechtfertigen könnten. Objektiver Anknüpfungspunkt sei hierfür zum einen ein bereits zum Bilanzstichtag vorliegender Mangel. Zum anderen müsse nach der Rechtsprechung bei noch nicht gerügten Mängeln mit einer Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen (ernsthaft) zu rechnen sein. Der BFH kam jedoch abschließend zum Ergebnis, dass jedenfalls dann, wenn die beiderseitige Unkenntnis maßgeblich auf dem Umstand beruht habe, dass der Mangel am Bilanzstichtag noch keine betriebsbeeinträchtigende Wirkung entfaltet habe und daher gar nicht erkennbar erschien, es nahe liege, die Gefahr der Inanspruchnahme des Werkunternehmers am Bilanzstichtag noch nicht als überwiegend anzusehen. Bei einer solchen Sachlage komme also keine Rückstellungsbildung in Betracht.

46

14.12.2018

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 07.12.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-566/17	06.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Recht zum Abzug der Vorsteuer auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die untrennbar sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden – Bestimmung des abzugsfähigen Teils der Vorsteuer – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Frage, ob und inwieweit die Berechnung der Vorsteuer gesetzlich geregelt sein muss – Fehlen nationaler Vorschriften über die Methoden für die Bestimmung der anteilmäßigen Zuordnung der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die untrennbar sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden
C-672/17	06.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Bemessungsgrundlage – Verminderung – Grundsatz der steuerlichen Neutralität
C-480/17	06.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Direkte Besteuerung – Einkommensteuer – Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu einer berufständischen Altersversorgungseinrichtung und einer privaten Rentenversicherung – Ausschluss für Gebietsfremde

Alle am 12.12.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II B 8/18	22.11.2018	Keine Anwendung des § 6a Satz 1 GrEStG auf Erwerbsvorgänge i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG - Verfassungsmäßigkeit des § 23 Abs. 12 GrEStG nicht ernstlich zweifelhaft
V R 48/16	27.09.2018	Gemeinnützigkeit eines Vereins zur Förderung des IPSC-Schießens siehe auch: Pressemitteilung Nr. 66/18 vom 12.12.2018

Alle am 12.12.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X R 17/17	27.06.2018	Tatsächliche Verständigung - Beteiligung des für die Steuerfestsetzung zuständigen Amtsträgers
VII R 18/18	18.09.2018	Zur Zahlungsverjährung bei mehrfach geänderter Einkommensteuer-Festsetzung

46

14.12.2018

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI B 65/18	12.10.2018	Voraussetzungen des Gutgläubensschutzes bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht klärungsbedürftig
X B 48/18	28.08.2018	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten
VIII B 44/18	23.10.2018	Durchführung von Produktschulungen ist keine unterrichtende Tätigkeit
II B 39/18	22.10.2018	Befangenheitsanträge und gesetzlicher Richter

Alle bis zum 14.12.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV A 3 -S 0465/18/1000 5-01	14.12.2018	Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012
IV A 4 -S 1547/13/1000 1-06	12.12.2018	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2019
III C 2 -S 7280a/07/100 05 :003	07.12.2018	Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG; Veröffentlichung der Entscheidungen XI R 20/14, V R 25/15 und V R 28/16
IV B 5 -S 1341/11/1000 4-09	06.12.2018	Wirtschaftliche Gründe, die den Abschluss eines Geschäfts unter nicht „fremd-üblichen Bedingungen“ rechtfertigen - EuGH-Urteil vom 31. Mai 2018 in der Rechtssache C-382/16

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.